



Neues und Wissenswertes 5 Tage vor Beginn der Saison 2020-2021

Hallo, liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,
es gibt noch ein paar - **wichtige** - Informationen, die alle am Punktspielbetrieb teilnehmenden Klubs/Mannschaften wissen sollten und müssen.

Verbandsliga Damen

In meinem Schreiben vom 8. Oktober bestand die Staffel noch aus 10 Mannschaften, leider gab es über das Wochenende noch weitere fünf (5) Absagen wegen der aktuellen Corona-Lage. Somit musste ein neuer Spielplan erstellt werden. Für die Saison 2020-21 wird es nur 5 Spieltage geben und es wird auch erst mit dem 1. Spieltag am 1. November 2020 begonnen. (siehe Anlage Spielplan). Die Startaufstellungen an jedem Spieltag werden so vorgenommen, dass immer eine Bahn dazwischen frei bleibt. Die geänderten Spielberichte gehen den betroffenen Mannschaften direkt zu.

Verbandsoberrliga und Verbandsliga Herren

Hier hat sich zum Schreiben vom 8. Oktober nichts geändert.

Verbandsklasse Herren

Weiterhin hat sich neben der 2. Mannschaft der SG Ganderkesee / Immer auch noch die Mannschaft vom KSV Syke abgemeldet, sodass wir hier jetzt wieder eine 12 er Staffel haben. Dies bedingte auch eine neue Erstellung des Spielplans, verbunden mit der Änderung, dass wir nun nicht mehr in Bremen spielen und auch erst mit dem 1. Spieltag am 1. November 2020 beginnen. (siehe Anlage Spielplan)

Über das Spielrecht aller Mannschaften, die wegen der aktuellen Corona-Lage abgesagt haben, wird für die Saison 2021-22, unter Berücksichtigung der im Moment besonderen Lage, in der Sportausschusssitzung im März 2021 beschlossen.

Allen Mannschaften, die für die kommende Saison abgesagt haben, werden die bereits gezahlten Startgebühren - abzüglich der 15 Euro Verwaltungskosten - in der 44. Kalender-Woche wieder erstattet.

Corona

Nach wie vor beziehen sich alle Aussagen, was in unserem Sport erlaubt bzw. nicht erlaubt ist, auf das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt 2020 im **§ 26**. Hier sind allerdings auch Querverweise auf andere Paragraphen der Verordnung enthalten.

Hinzu kommen noch evtl. Vorschriften der einzelnen Kommunen.

Letzte Änderung der Corona-Verordnung die für unseren Sport relevant ist:

- Nds. GVBI Nr. 35 vom 08.10.2020 (siehe Anlage)

Abschließend möchte ich, nach wie vor, für das Verhalten in dieser Corona-Pandemie auf und an die Eigenverantwortlichkeit jedes Einzelnen appellieren.

Verhaltet euch bitte so, wie wir es jetzt seit ca. einem halben Jahr „geübt“ haben und uns wohl auch schon irgendwie daran gewöhnt haben.

Bitte bleibt gesund oder werdet es wieder.

In der Hoffnung, dass nicht noch mehr Mannschaften so kurz vor Beginn der Saison aufgrund der „steigenden“ Zahlen in der Pandemie ihre Teilnahme an den Punktspielen absagen verbleibe ich mit den besten Wünschen für die kommende Saison.

Sollten sich aus den vorliegenden Informationen noch Rückfragen ergeben, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit sportlichem Gruß



Dieter Sebastian

Wilhelmshaven, den 12. Oktober 2020

Anlagen: Nds. GVBI
Verteiler: Vorstand, Sportausschuss,
spielende Mannschaften auf Ebene KVN der Saison 2020/21

Keglerverband Niedersachsen e. V.

1. Verbandssportwart und Fachwart Bohle / Staffelleiter

Dieter Sebastian - Neue Straße 36 - 26384 Wilhelmshaven
Telefon 04421 / 50 66 6 66 - Fax 04421 / 50 66 4 66 - Mobil 0162 / 973 44 15
E-Mail dieter-sebastian@ewetel.net - Internet www.kegeln-kvn.de

Spielplan der Verbandsliga Damen für die Saison 2020 - 2021

1. Spieltag - Sonntag, 1. November 2020

Uelzen / Bahnen 1 - 12 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

Bahn

- 1 **KSK Flotte Neun Peine 1**
- 3 SG Este 75 Jork
- 5 KSG Uelzen
- 7 Fideler Pudel Lüneburg
- 9 KSK Flotte Neun Peine 2

2. Spieltag - Sonntag, 6. Dezember 2020

Cuxhaven / Bahnen 1 - 12 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

Bahn

- 1 SG Este 75 Jork
- 3 Fideler Pudel Lüneburg
- 5 KSK Flotte Neun Peine 1
- 7 **KSG Uelzen**
- 9 KSK Flotte Neun Peine 2

3. Spieltag - Sonntag, 13. Dezember 2020

Lüneburg / Bahnen 1 - 12 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

Bahn

- 1 **KSK Flotte Neun Peine 2**
- 3 KSK Flotte Neun Peine 1
- 5 SG Este 75 Jork
- 7 KSG Uelzen
- 9 Fideler Pudel Lüneburg

4. Spieltag - Sonntag, 17. Januar 2021

Celle / Bahnen 1 - 12 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

Bahn

- 1 **Fideler Pudel Lüneburg**
- 3 KSK Flotte Neun Peine 2
- 5 KSG Uelzen
- 7 KSK Flotte Neun Peine 1
- 9 SG Este 75 Jork

5. Spieltag - Sonntag, 21. März 2021

Bremen / Bahnen 5 - 16 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

Bahn

- 5 KSG Uelzen
- 7 Fideler Pudel Lüneburg
- 9 KSK Flotte Neun Peine 2
- 11 SG Este 75 Jork
- 13 KSK Flotte Neun Peine 1

Hinweise:

Die markierten Mannschaften sind für die Spielaufsicht verantwortlich.

Soweit nicht anders angegeben, ist der Spielbeginn um 10:00 Uhr und es wird auf den Bahnen 1 - 12 gespielt.

Der Meister nimmt an den Aufstiegs Spielen zur Bundesliga (11. April 2021 in Uelzen) teil.

Der Tabellenletzte steigt in die entsprechende Bezirksliga ab.

Evtl. weitere Absteiger ergeben sich aus der gleitenden Skala.

Zieht sich eine Mannschaft freiwillig vom Spielbetrieb während der Saison zurück, steht diese Mannschaft als 1. Absteiger fest. Dies hat auch Gültigkeit für Abmeldungen, die bis zum Ende des Sportjahres (30.06.) erfolgen.

" GUT HOLZ " für die Saison wünscht Euch

Dieter Sebastian

Staffelleiter

Wilhelmshaven, den 11. Oktober 2020

Verbandsliga Damen

wer spielt wo - in der Saison 2020 / 2021

OrgNr	Klub	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag	4. Spieltag	5. Spieltag	Kilometer	Kilometer
		01.11.2020	06.12.2020	13.12.2020	17.01.2021	00.01.1900	Gesamt	2019 - 20
1	KSK Flotte Neun Peine 1	Uelzen	Cuxhaven	Lüneburg	Celle	Bremen	1365	1660
		200	485	300	80	300		
2	SG Este 75 Jork	Uelzen	Cuxhaven	Lüneburg	Celle	Bremen	1070	1400
		230	180	150	280	230		
3	KSG Uelzen	Uelzen	Cuxhaven	Lüneburg	Celle	Bremen	945	1300
			395	75	125	350		
4	Fideler Pudel Lüneburg	Uelzen	Cuxhaven	Lüneburg	Celle	Bremen	865	1150
		75	320	0	195	275		
5	KSK Flotte Neun Peine 2	Uelzen	Cuxhaven	Lüneburg	Celle	Bremen	1365	1660
		200	485	300	80	300		

Kilometerangaben zwischen den Heimatorten und Spielorten - Gesamt 5610

Durchschnitt je Mannschaft 1122

Durchschnitt je Spieltag 224

Keglerverband Niedersachsen e.V.

1. Verbandssportwart und Fachwart Bohle / Staffelleiter

Dieter Sebastian - Neue Straße 36 - 26384 Wilhelmshaven
Telefon 04421 / 50 66 6 66 - Fax 04421 / 50 66 4 66 - Mobil 0162 / 973 44 15
E-Mail dieter-sebastian@ewetel.net - Internet www.kegeln-kvn.de

Spielplan der Verbandsklasse Herren für die Saison 2020 - 2021

1. Spieltag - Sonntag, 1. November 2020

Verden / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

301	<u>TSV Großenwörden</u>	-	KSV Sottrum
302	TSV Bremervörde	-	KC Springe 52
303	TSV Großenwörden	-	TSV Bremervörde
304	KSV Sottrum	-	KC Springe 52

Celle / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

305	<u>TuS Zeven</u>	-	KSK Saturn Misburg
306	TV Stemmen	-	Hannover 96
307	TuS Zeven	-	TV Stemmen
308	KSK Saturn Misburg	-	Hannover 96

Bovenden / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

309	KSG von 1982 Peine	-	Gelb Blau Wunstorf
310	<u>KSK Flotte Neun Peine 2</u>	-	SKC Victoria Burgdorf
311	KSG von 1982 Peine	-	KSK Flotte Neun Peine 2
312	Gelb Blau Wunstorf	-	SKC Victoria Burgdorf

2. Spieltag - Sonntag, 22. November 2020

Hannover / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

313	<u>KSV Sottrum</u>	-	TuS Zeven
314	KC Springe 52	-	TV Stemmen
315	KSV Sottrum	-	TV Stemmen
316	KC Springe 52	-	TuS Zeven

Verden / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

317	<u>KSK Saturn Misburg</u>	-	Gelb Blau Wunstorf
318	Hannover 96	-	SKC Victoria Burgdorf
319	KSK Saturn Misburg	-	SKC Victoria Burgdorf
320	Hannover 96	-	Gelb Blau Wunstorf

Lüneburg / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

321	<u>TSV Bremervörde</u>	-	KSG von 1982 Peine
322	TSV Großenwörden	-	KSK Flotte Neun Peine 2
323	TSV Bremervörde	-	KSK Flotte Neun Peine 2
324	TSV Großenwörden	-	KSG von 1982 Peine

3. Spieltag - Sonntag, 6. Dezember 2020

Delmenhorst / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

325	<u>Gelb Blau Wunstorf</u>	-	TSV Großenwörden
326	SKC Victoria Burgdorf	-	TSV Bremervörde
327	Gelb Blau Wunstorf	-	TSV Bremervörde
328	SKC Victoria Burgdorf	-	TSV Großenwörden

Peine / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

329	<u>KC Springe 52</u>	-	Hannover 96
330	KSK Saturn Misburg	-	KSV Sottrum
331	KC Springe 52	-	KSK Saturn Misburg
332	KSV Sottrum	-	Hannover 96

Verden / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

333	<u>TV Stemmen</u>	-	KSK Flotte Neun Peine 2
334	TuS Zeven	-	KSG von 1982 Peine
335	TV Stemmen	-	KSG von 1982 Peine
336	TuS Zeven	-	KSK Flotte Neun Peine 2

4. Spieltag - Sonntag, 13. Dezember 2020

Winsen / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

337	<u>Hannover 96</u>	-	TSV Bremervörde
338	KSK Saturn Misburg	-	TSV Großenwörden
339	Hannover 96	-	TSV Großenwörden
340	TSV Bremervörde	-	KSK Saturn Misburg

Peine / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

341	<u>SKC Victoria Burgdorf</u>	-	TuS Zeven
342	Gelb Blau Wunstorf	-	TV Stemmen
343	SKC Victoria Burgdorf	-	TV Stemmen
344	Gelb Blau Wunstorf	-	TuS Zeven

Delmenhorst / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

345	KSK Flotte Neun Peine 2	-	KC Springe 52
346	<u>KSG von 1982 Peine</u>	-	KSV Sottrum
347	KSK Flotte Neun Peine 2	-	KSV Sottrum
348	KSG von 1982 Peine	-	KC Springe 52

5. Spieltag - Sonntag, 21. Februar 2021

Cuxhaven / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

349	<u>TuS Zeven</u>	-	TSV Großenwörden
350	TV Stemmen	-	TSV Bremervörde
351	TuS Zeven	-	TSV Bremervörde
352	TV Stemmen	-	TSV Großenwörden

Celle / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

353	<u>KSK Flotte Neun Peine 2</u>	-	Hannover 96
354	KSG von 1982 Peine	-	KSK Saturn Misburg
355	KSK Flotte Neun Peine 2	-	KSK Saturn Misburg
356	KSG von 1982 Peine	-	Hannover 96

Uelzen / Bahnen 1 - 8 - Spielbeginn: 10:00 Uhr

357	<u>KSV Sottrum</u>	-	Gelb Blau Wunstorf
358	KC Springe 52	-	SKC Victoria Burgdorf
359	KSV Sottrum	-	SKC Victoria Burgdorf
360	KC Springe 52	-	Gelb Blau Wunstorf

6. Spieltag - Samstag, 20. März 2021

Bremen - Spielbeginn: 14:00 Uhr

361	<u>TSV Großenwörden</u>	-	KC Springe 52	1 - 4
362	<u>TSV Bremervörde</u>	-	KSV Sottrum	5 - 8
363	<u>Hannover 96</u>	-	TuS Zeven	9 - 12
364	<u>KSK Saturn Misburg</u>	-	TV Stemmen	13 - 16
365	<u>SKC Victoria Burgdorf</u>	-	KSG von 1982 Peine	17 - 20
366	<u>Gelb Blau Wunstorf</u>	-	KSK Flotte Neun Peine 2	21 - 24

Hinweise:

Die markierten Mannschaften sind für die Spielaufsicht verantwortlich.

Soweit nicht anders angegeben, ist der Spielbeginn um 10:00 Uhr und es wird auf den Bahnen 1 - 8 gespielt.

Der Staffelsieger steigt in die Verbandsliga Herren auf.

Der Tabellenletzte steigt in die entsprechenden Bezirksligen ab.

Evtl. weitere Absteiger ergeben sich aus der gleitenden Skala.

Zieht sich eine Mannschaft freiwillig vom Spielbetrieb während der Saison zurück, steht diese Mannschaft als 1. Absteiger fest. Dies hat auch Gültigkeit für Abmeldungen, die bis zum Ende des Sportjahres (30.06.) erfolgen.

" GUT HOLZ " für die Saison wünscht Euch

Dieter Sebastian

Staffelleiter

Wilhelmshaven, den 11. Oktober 2020

Verbandsklasse Herren

wer spielt wo - in der Saison 2020 / 2021

OrgNr	Klub	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag	4. Spieltag	5. Spieltag	6. Spieltag	Kilometer	Kilometer
		01.11.2020	22.11.2020	06.12.2020	13.12.2020	21.02.2021	20.03.2021	Gesamt	2019 - 20
1	TSV Großenwörden	Verden 1 - 8	Lüneburg 1 - 8	Delmenhorst 1 - 8	Winsen 1 - 8	Cuxhaven 1 - 8	Bremen 5 - 8	1230	1260
		210	230	240	190	120	240		
2	TSV Bremervörde	Verden 1 - 8	Lüneburg 1 - 8	Delmenhorst 1 - 8	Winsen 1 - 8	Cuxhaven 1 - 8	Bremen 9 - 12	1065	Aufsteiger
		180	230	185	200	135	135		
3	KSV Sottrum	Verden 1 - 8	Hannover 1 - 8	Peine 1 - 8	Delmenhorst 1 - 8	Uelzen 1 - 8	Bremen 9 - 12	1090	860
		90	250	295	90	285	80		
4	KC Springe 52	Verden 1 - 8	Hannover 1 - 8	Peine 1 - 8	Delmenhorst 1 - 8	Uelzen 1 - 8	Bremen 5 - 8	1250	1250
		220	60	140	280	270	280		
5	TuS Zeven	Celle 1 - 8	Hannover 1 - 8	Verden 1 - 8	Peine 1 - 8	Cuxhaven 1 - 8	Bremen 13 - 16	1245	770
		250	265	105	310	200	115		
6	TV Stemmen	Celle 1 - 8	Hannover 1 - 8	Verden 1 - 8	Peine 1 - 8	Cuxhaven 1 - 8	Bremen 17 - 20	1240	840
		190	260	85	295	260	150		
7	KSK Saturn Misburg	Celle 1 - 8	Verden 1 - 8	Peine 1 - 8	Winsen 1 - 8	Celle 1 - 8	Bremen 17 - 20	925	Absteiger 1120
		80	175	80	260	80	250		
8	Hannover 96	Celle 1 - 8	Verden 1 - 8	Peine 1 - 8	Winsen 1 - 8	Celle 1 - 8	Bremen 13 - 16	925	1230
		80	175	80	260	80	250		
9	KSG von 1982 Peine	Bovenden 1 - 8	Lüneburg 1 - 8	Verden 1 - 8	Delmenhorst 1 - 8	Celle 1 - 8	Bremen 21 - 24	1400	1400
		190	300	220	310	80	300		
10	KSK Flotte Neun Peine 2	Bovenden 1 - 8	Lüneburg 1 - 8	Verden 1 - 8	Delmenhorst 1 - 8	Celle 1 - 8	Bremen 25 - 28	1400	Aufsteiger
		190	300	220	310	80	300		
11	Gelb Blau Wunstorf	Bovenden 1 - 8	Verden 1 - 8	Delmenhorst 1 - 8	Peine 1 - 8	Uelzen 1 - 8	Bremen 25 - 28	1345	Aufsteiger
		290	200	210	125	240	280		
12	SKC Victoria Burgdorf	Bovenden 1 - 8	Verden 1 - 8	Delmenhorst 1 - 8	Peine 1 - 8	Uelzen 1 - 8	Bremen 21 - 24	1205	1260
		260	185	275	65	170	250		

Kilometerangaben zwischen Heimatorten und Spielorten - Gesamt 14320

Durchschnitt je Mannschaft 1193

Durchschnitt je Spieltag 199

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 8. Oktober 2020

Nummer 35

INHALT

Tag		Seite
7. 10. 2020	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) 21087 (neu), 21087	348
7. 10. 2020	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	353

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schöningh'sche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Postanschrift: 30110 Hannover, Telefon 0511 8550-0,
Telefax 0511 8550-2400, Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen, Erscheint nach Bedarf, Laubender Bezug und Einzelstücke
können durch den Verlag bezogen werden, Bezugspreis pro Jahr 58,30 € (einschließlich 3,88 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokosten-
anteil), Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen, Einzelnummern je angefangene 8 Seiten 1,05 €, ISSN 0341-3467,
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-3403

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

**Niedersächsische Verordnung über
Maßnahmen gegen die Ausbreitung
des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)**

Vom 7. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 20, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

Jede Person hat soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3.

§ 2

Abstandsgebot

(1) Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(2) Das Abstandsgebot nach Absatz 1 gilt nicht

- gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafrechts sowie gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören,
- im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
- bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Anstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen,
- im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule oder Jugendwerkstätte,
- im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,
- im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,

- im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
- im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule, soweit von der Hochschule nichts Abweichendes geregelt ist,
- bei sportlicher Betätigung in Gruppen von nicht mehr als 60 Personen.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 1 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für Personen, die

- Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,
- Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen oder an touristischen Schiffs-, Bus- oder Kutschfahrten teilnehmen,
- an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, auch in Kinos, Theater und ähnlichen Einrichtungen, teilnehmen und
- am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Absatz 1 gilt nicht

- in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 anders geregelt ist,
- im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 anders geregelt ist,
- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
- bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,
- im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule oder Jugendwerkstätte,

6. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
7. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
8. im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule, soweit von der Hochschule nichts Abweichendes geregelt ist,
9. bei sportlicher Betätigung,
10. beim Besuch eines Museums, einer Ausstellung oder einer Galerie.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf während

1. einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, und touristischer Busreisen sowie
2. des Besuchs eines Restaurationsbetriebs im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(5) Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen können für die von ihnen zu verantwortenden Bereiche oder für Teile davon in Einzelfällen den pflichtigen Personen den Aufenthalt ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung gestatten, wenn durch dafür erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt ist oder auf andere Weise die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinreichend vermindert wird; dies gilt nicht im Bezug auf Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die dazugehörigen Einrichtungen.

(6) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 4 ausgenommen.

(7) Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortliche Personen haben im Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben; sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 4

Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.

(2) Im dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,

3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

§ 5

Datenerhebung und Dokumentation

(1) Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrerlaubnisausbildungstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Trambwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber eines Restaurationsbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere eines Restaurants, von Freiluftgastronomie, einer Bar, eines Imbisses oder eines Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, einer Mensa oder einer Kantine,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Sporthalle, Spielbank oder Wettannahmestelle,
5. die Unternehmerin oder der Unternehmer touristischer Schiffsfahrten, touristischer Busreisen und touristischer Kutschfahrten,
6. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
7. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
8. die Leitung eines Krankenhauses, einer Versorgungseinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
9. die Veranstalterin oder der Veranstalter
 - a) einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 1 oder
 - b) einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 mit der dort geregelten Maßgabe,

10. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer sportlichen Betätigung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10,

11. die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln an Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungszeit zu dokumentieren; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 7 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(2) Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu dem jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 2 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend. Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 1 Satz 7 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 6

Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

(1) Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sind mit jeweils nicht mehr als 25 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(2) Private Zusammenkünfte und Feiern, die auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Garten oder Hofen stattfinden, sind mit nicht mehr als 50 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind für private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 2 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt stellt unverzüglich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 für sein oder ihr Gebiet fest; ab der öffentlichen Bekanntgabe nach Halbsatz 1 ist Satz 1 anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, so ist auch dafür entsprechend Satz 2 der betreffende Zeitpunkt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen; ab der öffentlichen Bekanntgabe nach Halbsatz 1 ist Satz 1 nicht mehr anzuwenden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind für private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 nicht mehr als jeweils zehn Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, sind mit jeweils nicht mehr als 100 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird. Während der privaten Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Satzes 1, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, dürfen ab 18.00 Uhr keine Spirituosen und ab 22.00 Uhr Alkohol insgesamt, einschließlich alkoholischer Mischgetränke, weder angeboten noch konsumiert werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 sind für Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 vorbehaltlich des Absatzes 7 nicht mehr als jeweils 50 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Abweichend vom Absatz 5 sind für Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Private Zusammenkünfte und Feiern, die keine der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Anforderungen erfüllen, sind verboten.

§ 7

Veranstaltungen mit sitzendem Publikum

(1) Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Räume, an denen die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, sind mit jeweils nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 einhalten und ihre Sitzplätze einnehmen. Abweichend von Satz 1 genügt ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder anderen Person, wenn die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung Interaktion und Kommunikation untereinander vermeiden und es sich bei geschlossenen Räumen um durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr belüftete Räume handelt; dies gilt insbesondere für Theater, Kinos und Opernhäuser. Soweit und solange eine Besucherin oder ein Besucher nicht nach Satz 1 oder 2 sitzt, hat sie oder er eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 zu tragen.

(2) Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern bedürfen der vorherigen Zulassung. Sie können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend an der Sportveranstaltung teilnehmen, die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2